

RS Vwgh 1998/11/20 97/02/0376

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §13 Abs1;
AVG §56;
AVG §66 Abs4;
StVO 1960 §29b Abs4;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Durch die Abweisung eines im Verwaltungsverfahren gar nicht gestellten Begehrens kann eine Partei in keinem Recht verletzt sein (Hinweis B 26.1.1994, 93/01/1162; hier übersieht die belBeh in der Begründung des angefochtenen Bescheides, daß infolge der behördlichen Anordnungen sowie mit der Übernahme eines Duplikatsausweises durch die Bf jedenfalls nach außen hin - auch - der Antrag auf "Ausstellung eines Ausweises" - Gehbehindertenausweises - erledigt wurde; nicht zu erkennen ist, daß die belBeh ihre Erledigung - Ausstellung des Duplikatsausweises - dahingehend einschränkte, daß sie mit dieser Ausstellung nur einen allfälligen Antrag auf "Ausweiskorrektur", nicht aber den erkennbar - durch entsprechendes Ankreuzen - gestellten Antrag auf "Ausstellung eines Ausweises" erledigen wollte; die Beschwerde gegen den Bescheid, mit dem der Berufung gegen den Bescheid, mit dem das "Ansuchen" der Bf "um Ausstellung eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen" gemäß § 29b StVO abgewiesen worden ist, "keine Folge" gegeben und der erstinstanzliche Bescheid "bestätigt" worden ist, ist daher zurückzuweisen).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1
Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft Rechtliche
Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997020376.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at